Rechtliche Aspekte einer Fusion von Gesangvereinen 2015

Gemeinsam sind wir noch stärker ?!

Malte Jörg Uffeln

Bürgermeister der Brüder-Grimm- Stadt Steinau an der Straße Magister der Verwaltungswissenschaften Mediator Rechtsanwalt Lehrbeauftragter www.maltejoerguffeln.de buergermeister@steinau.de

BLITZLICHTER

* Fast keiner will mehr ein Wahlenehrenamt (hauptsächlich 1. Vors., Schatzmeister, Schrift-, Geschäftsführer)

* mehr Bürokratie

* neue Gesetze und Urteile

* gesellschaftlicher Wandel: Vom Mitgliederverein zum Dienstleistungsverein

* ICH bestimme über meine ZEITSPENDE, nicht ANDERE!

Verein – Was ist das?

Der Verein (etymologisch: aus vereinen, eins werden und etwas zusammenbringen) bezeichnet eine <u>freiwillige</u> und auf Dauer angelegte Vereinigung von natürlichen und/oder juristischen Personen zur Verfolgung eines bestimmten Zwecks, <u>die in ihrem Bestand vom Wechsel ihrer Mitglieder unabhängig ist.</u>

(Quelle: www.wikipedi.de)

Warum fusionieren?

- * GEMEINSAM sind wir stärker !?
- * Bürokratieabbau (nur noch ein Verein, ein Vorstand, ein e.V., eine Steuererklärung)
- *" Keiner" will mehr im geschäftsführenden Vorstand sein
 - *"Keiner will den Karren ziehen, aber alle wollen im Verein ihren Hobby nachgehen"
 - * ZUKUNFT sichern (1+1= 2 ? (1,25?)
 - * klassisches "Männerchorproblem?"

A. Eine mögliche Lösung

"Fusion light-Variante: Fusion durch Aufnahme"

Ein Verein löst sich auf und geht " auf" in einem anderen Verein

Wie geht das am Einfachsten?

"Juristisch gesehen" löst sich der Verein A auf und alle Mitglieder werden Mitglied im Verein B, der alle Rechte der Mitglieder des bisherigen Vereins A wahrt

Auflösung (rechtlicher Begriff)

Fusion (das von allen Menschen Gewünschte)

Was müssen wir im "sich auflösenden Verein A" tun?

Die notwendigen Beschlüsse fassen...., die da sind

1. Beschluss

Änderung des §... der Satzung - Anfallberechtigung-

2. Beschluss

Beschluss über die Auflösung

..... Der Verein A löst sich zum auf.....

3. Beschluss Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden .Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

4. Beschluss

Bestellung von Liquidatoren

... Zu Liquidatoren zur Beendigung der laufenden Geschäfte des Vereins werden bestellt die Mitglieder des Vorstandes, namentlich

Nachdem von der Mitgliederversammlung die notwendigen Beschlüsse gefasst worden sind, müssen die <u>Liquidatoren aktiv werden.</u>

Die Liquidatoren müssen

*offene Forderungen des Vereins bei Schuldnern einziehen, *bestehende Verbindlichkeiten (Schulden) bei Gläubigern des Vereins tilgen, *laufende – aktuelle - Geschäfte und/oder Verträge ordnungsgemäß beenden, *Vermögenswerte des Vereins "versilbern" d.h. veräußern oder sonst verwerten und *nach Ablauf eines Sperrjahres dem nach der Satzung Anfallberechtigten zur Verfügung stellen-

Sonderproblem:

Übergang von Immobiliarvermögen (Grundstücke etc.)

*Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge (ähnlich § 1922 BGB) *Grundsteuerpflicht ? * Grundbuchberichtigung (GBO)

Zusätzlich müssen die Liquidatoren öffentlich (meist im Bundesanzeiger:) die Liquidation anmelden:

Einfaches MUSTER eines Anmeldetextes

(Name des Vereins):

VR- Nr....

Der Verein ist aufgelöst.

Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

..., den ...

Namen und Anschriften der Liquidatoren

MUSTER einer Auflösungsanzeige in der Zeitung

Vereinsname
Der Verein ist aufgelöst; Gläubiger
werden aufgefordert,
sich bei dem/den Liquidator/en zu
melden.
Der/die Liquidator/en,
... (Namen u. Adressen)

MUSTER einer Anmeldung (Name des Vereins): VR- Nr....

Die Liquidation ist beendet. Der Verein ist erloschen.
Die Schriften und Bücher des Vereins werden

verwahrt von

Namen und Anschriften der Liquidatoren

Zauberwort " Amtslöschungsverfahren".

Dies geht nur dann, wenn die Anzahl der Vereinsmitglieder unter drei Mitglieder gesunken ist. Rechtsgrundlage ist § 73 BGB, der wie folgt lautet:

§ 73 BGB

Unterschreiten der Mindestmitgliederzahl

Sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder unter drei herab, so hat das Amtsgericht auf Antrag des Vorstands und, wenn der Antrag nicht binnen drei Monaten gestellt wird, von Amts wegen nach Anhörung des Vorstands dem Verein die Rechtsfähigkeit zu entziehen.

Die Löschung erfolgt in der Regel nach Anhörung der verbliebenen Vorstandsmitglieder / Liquidatoren.

Die Registergerichte verlangen hier regelmässig folgende Erklärungen:

- 1.dem Verein gehören keine Mitglieder mehr an
- 2. Vereinsvermögen ist nicht mehr vorhanden 3. Rechtsstreite sind bei Gericht nicht anhängig / rechtshängig.

5. Beschluss

... Eintritt und Übergang der Mitgliedschaften vom Verein A in den Verein B ...

Anmeldungen der Satzungsänderungen/ Mitteilung

* Registergericht (über Notar)

* Finanzamt

Was müssen wir im "aufnehmenden Verein B" tun?

Die Voraussetzungen für die Fusion, ein gutes Klima und die Zukunft schaffen...

1. Beschluss

... Aufnahme aller Mitglieder des Vereins A unter Wahrung all ihrer Rechte und erworbenen Mitgliedschaften...

"zeitliche Fortführung der Mitgliedschaft"

Beschluss (optional)

- ... Absichtserklärung auf Änderung der Satzung in
- § ... Name und Sitz des Verein A in Verein A/B § ... Vorstand... (Zusammensetzung)

Anmeldungen der Satzungsänderungen/ Mitteilung

* Registergericht (über Notar)

* Finanzamt

B. Eine andere Lösung

" Neues schaffen" Variante: Fusion durch Neugründung"

Ein neuer Verein gründet sich und die zwei "alten" Vereine lösen sich auf.

Verfahren

- "Chorforum 2040 Musterstadt"
- 1. aus Vertretern beteiligter Vereine
 - 2. e.V. und gemeinnützig
 - 2.1. MGV (mind. 7 Gründer)
 - 2.2. Satzung mit
 - 2.2.1. Vorstand
 - 2.2.2. MGV
 - 2.2. Anmeldung
 - 2.2.1. Registergericht
 - 2.2.2. Finanzamt

II. "Auflösung der bestehenden Gesangvereine"

- 1. Satzungen ändern
- 1.1. Anfallberechtigungsklausel
 - 1.2. salvatorische Klausel
 - 2. Auflösungsbeschluss
- 3. Bestellung von Liquidatoren
 - (4. Umgehung Sperrjahr)

III. Erste MGV des "Chorforums 2040 Musterstadt"

"gemeinsamer Vorstand"
 Beitragsbeschluss

Singen im Zeitalter der digitalen Revolution

... geht auch anders....

GbR- Die Alternative im Informationszeitalter?

Vereinigung von *mindestens zwei Gesellschaftern* (natürlichen oder juristischen Personen), die sich durch einen Gesellschaftsvertrag gegenseitig verpflichten, die Erreichung eines gemeinsamen Zwecks in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern. (§ 705 BGB).

* ,, lose Chorgemeinschaft von Menschen" (wohl GbR)

* "Singegemeinschaft aus Chören (GbR)
"punktuell" (Fest)

"generell"

D. Leitbild 2040...

Was wollen wir? Wohin wollen wir? Wie wollen wir da hin?

TIPPS:

http://www.organisationsberatung.net/leitbild-unternehmensleitbildentwickeln-unternehmensphilosophiefirmenphilosophie/#Elf_Leitstze

Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit Viel Erfolg und weiter Spaß im Ehrenamt

Ihr
Malte Jörg Uffeln
ON bei facebook unter Malte Jörg Uffeln